



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

32. Jahrgang**Herausgegeben zu Meschede am 27.07.2006****Nummer 7**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
44	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach Fleisch- u. Geflügelfleischhygienerecht	50
45	Satzung über Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich	51
46	Bekanntmachung der Satzung des Wasserverbandes Reiste-Büenfeld	52
47	Satzung über Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen	60
48	Bekanntmachung Wasserrecht	63
49	Jahresabschluss 2004 des Betriebes Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises	63
50	Bekanntmachung Jahresabschluss Sparkasse Hochsauerland	64
51	Aufgebot Sparkassenbücher	64

44 2. SATZUNG VOM 18.07.2006 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE-RECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE GEBÜHRENSATZUNG) VOM 19.02.2005

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. I 189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV NW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelhygiene vom 06.05.1999 (GV NW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV NW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

wurde per Dringlichkeitsentscheid durch den Landrat und ein Mitglied des Kreisausschusses am 17.07.2006 folgende 2. Satzung zur Änderung Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 19.02.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz sowie den zur Durchführung dieses Ge-

setzes erlassenen Rechtsvorschriften werden gem. § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Kostengesetz) Gebühren und Kosten nach dieses Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Kostengesetzes näher bestimmt.

Artikel 2

§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Rückstandsuntersuchung

- (1) Zusätzlich zu den Gebühren nach § 4 dieser Satzung ist eine Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach Artikel 2 in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 Buchstabe a) der Richtlinie 85/73/EWG sowie § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene zu entrichten.

Diese beträgt

je ausgewachsenes Rind	0,68 €
je Jungrind	0,51 €
je Schwein	0,13 €
je Schaf/Ziege	0,11 €
je Einhufer	3,21 €

- (2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung) Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

Artikel 3

§ 10 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 10

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben beträgt 22,98 € je angefangene halbe Stunde.

Artikel 4

Die Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung vom 18.07.2006 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-

recht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 19.02.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 18.07.2006
Der Landrat

Dr. Schneider

45 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN FÜR DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH VOM 05.07.2006

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Ganztagsschule im Primarbereich), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 23.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.

§ 2

Beitragszeitraum

Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres. Es sind zehn Bei-

träge für ein Jahr zu entrichten. Die Hauptferienmonate (Juli/August) im Sommer bleiben beitragsfrei.

Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

Kann ein Schüler wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, an den Angeboten der offenen Ganztagschule nicht teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrags.

§ 3

Höhe des Elternbeitrages

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge zu entrichten. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahresbruttoeinkommen. Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens und bei der Staffelfelung werden die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder angewandt.

Jahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 12.271 €	0 €
bis 24.542 €	18 €
bis 36.813 €	30 €
bis 49.084 €	48 €
bis 61.355 €	70 €
über 61.355 €	100 €

Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine offene Ganztagschule, so halbiert sich der Beitrag für das zweite Kind, für alle weiteren Kinder entfällt der Beitrag.

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Fachdienst Schulverwaltung, Schulaufsicht, Sport des Hochsauerlandkreises schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab

dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 4 Erhebung der Beiträge/Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden vom Hochsauerlandkreis, Fachdienst Schulverwaltung, Schulaufsicht, Sport erhoben. Die Beiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich vom 05.07.2006 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 05.07.2006
Der Landrat

Dr. Schneider

46 BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES WASSERVERBANDES REISTE- BÜENFELD VOM 30.06.2006

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat die Versammlung des **Wasserbeschaffungsverbandes Reiste-Büenfeld** in ihrer Sitzung vom 03.05.2006 folgende Änderung und Neufassung der Satzung beschlossen:

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reiste-Büenfeld in 59889 Eslohe vom 30. Juni 2006

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Unternehmen, Plan
- § 4 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 5 Benutzung von Grundstücken und Beschränkung des Grundeigentums
- § 6 Verbandsschau

2. Abschnitt Verbandsverfassung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Versammlung
- § 9 Sitzungen der Versammlungen
- § 10 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 11 Wahl des Vorstandes
- § 12 Geschäfte des Vorstandes, Vertretung des Verbandes
- § 13 Sitzungen des Vorstandes
- § 14 Entschädigungen
- § 15 Geschäftsführung

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

- § 16 Haushaltsplan
- § 17 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Verbandsbeiträge
- § 21 Beitragsverhältnis
- § 22 Beitragserhebung
- § 23 Säumniszuschläge

4. Abschnitt Verfahrensvorschriften

- § 24 Ordnungsbefugnis
- § 25 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten
- § 26 Öffentliche Bekanntmachung
- § 27 Änderung der Satzung
- § 28 Auflösung des Verbandes

5. Abschnitt Aufsicht

- § 29 Aufsichtsbehörde
- § 30 Zustimmungspflichtige Geschäfte

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 31 Rechtsverhältnisse bestehender Verbandsorgane
- § 32 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Reiste-Büenfeld“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 59889 Eslohe im Hochsauerlandkreis
- (3) Er ist ein Verband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405). Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, sowie die im Eigentum des Verbandes stehenden und der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Grundstücke.

(§§ 1, 3, 6 Abs. 2 Nr. 1 und 3 WVG)

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und soweit dazu benötigt, das Grundwasser zu bewirtschaften.

(§§ 2 Nr. 11, 6 Abs. 2 Nr. 2 WVG)

§ 3 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat zur Erfüllung seiner Aufgabe die nötigen Quellen, Grundstücke und Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, sowie dazu nötig, das Grundwasser zu bewirtschaften und

die Versorgung seiner Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser sicherzustellen. Er sorgt für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Nutzung der Verbandsanlagen durch die Mitglieder im Rahmen des geltenden Rechts.

Die Verlegung und Unterhaltung der Wasserleitungen vom Hauptstrang bis zur Wasseruhr auf den Grundstücken der Mitglieder und darüber hinaus obliegt den jeweiligen Mitgliedern auf eigene Kosten.

- (2) Der Verband führt einen Plan (Übersichtskarte). Er führt ferner ein Verzeichnis der Anlagen (Lagerbuch, Kataster), aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Die bei Gründung des Verbandes erstellten Pläne und Verzeichnisse sind fortzuführen und vom Verband aufzubewahren.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und dem Verzeichnis der Anlagen. Das Unternehmen darf in Erfüllung der Aufgabe im Rahmen der geltenden Gesetze erweitert und geändert werden.

(§§ 5, 6 Abs. 2 Nr. 2 WVG)

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Verbandsmitglieder dieser Satzung sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen,
 - 1. die aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben,
 - 2. von deren Anlagen oder Grundstücken nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind oder
 - 3. die voraussichtlichen Maßnahmen des Verbandes zu dulden haben.

Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Verbandsmitglied.

Vorteile im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Abnahme und die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich zu nutzen.

- (2) Begründung, Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft richten sich nach dem Dritten Teil, Erster Abschnitt, des Wasserverbandsgesetzes. Über Anträge zur Aufnahme und Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vor-

stand nach Anhörung der Verbandsversammlung.

- (3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind nur zulässig, wenn eine Mitgliedschaft im Rahmen des Absatzes 2 begründet, erweitert oder aufgehoben worden ist. Sie sind auch zulässig zur Berichtigung nach Übertragung des Eigentums oder eines Erbpachtrechts an einem die dingliche Mitgliedschaft begründenden Grundstück.

(§§ 4, 6 Abs. 2 Nr. 4, §§ 22 bis 27 WVG)

§ 5

Benutzung von Grundstücken und Beschränkung des Grundeigentums

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.

(§ 6 Abs. 2 Nr. 5, §§ 33 bis 39 WVG)

§ 6

Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Verbandsschau findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Leitung der Verbandsschau obliegt dem Vorstand oder einem von ihm bestimmten Schaubeauftragten. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

(§ 6 Abs. 2 Nr. 8, §§ 44 und 45 WVG)

2. Abschnitt Verbandsverfassung

§ 7

Verbandsorgane

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(§ 6 Abs. 2 Nr. 7 und § 46 WVG)

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes (§ 4).
- (2) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 - Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Verbandsaufgabe sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - den Haushaltsplan und seine Nachträge,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - Festsetzungen von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, die über den Einsatz von Auslagen hinausgehen.

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

(§§ 46 und 47 WVG)

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlungen

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen.
- (2) Der Vorstand oder, bei seiner Verhinderung, sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Der Versammlungslei-

ter hat Stimmrecht, soweit er selbst Verbandsmitglied ist.

- (3) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur eine einheitliche Stimme abgeben, andernfalls sind sie nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, soweit er selbst stimmberechtigtes Mitglied ist; andernfalls gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Versammlungsleiters und der anwesenden Versammlungsteilnehmer,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. Das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(§ 48 WVG)

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und weiteren 4 ordentlichen Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Ein ordentliches Mitglied ist zum Stellvertreter des Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) zu bestimmen.

(§ 53 WVG)

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und den Vorstandsvorsitzenden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 01.01. des ersten und endet mit Ablauf des 31.12. des letzten Jahres der Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In diesen Fällen verkürzt sich die Amtszeit der neuen Mitglieder um den seit Ablauf der vorherigen Amtszeit bis zum Zeitpunkt der Wahl liegenden Zeitraum. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(§ 53 WVG)

§ 12 Geschäfte des Vorstandes, Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung durch Gesetz oder diese Satzung berufen ist. Insbesondere obliegt ihm
 - die Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Entscheidung über Erwerb und Aufhebung der Mitgliedschaft nach Anhörung der Verbandsversammlung,
 - die Entscheidung über Widersprüche.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Verbandsvorsteher.

- (2) Der Verbandsvorsteher und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Über die Vertretungsbefugnis erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung.

- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(§§ 54 und 55 WVG)

**§ 13
Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(§ 56 WVG)

**§ 14
Entschädigungen**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können anstatt des Auslagenersatzes eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Gewährung beschließt die Versammlung. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung, die über den Ersatz der Auslagen hinausgeht, bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(§§ 52 Abs. 3, 75 Abs. 1 Ziff. 4 WVG)

**§ 15
Geschäftsführung**

- (1) Der Verband kann zur Unterstützung des Vorstandes einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführer unterstehen der Weisungsbefugnis des Vorstandsvorstehers.
- (2) Der Verband kann einzelne Aufgaben oder Aufgabenkreise (Geschäftsführung, Führung der Kassengeschäfte und anderes) auf Dritte übertragen. Die Zuständigkeiten der Versammlung und die Vorschriften über die rechtliche Vertretung des Verbandes bleiben hiervon unberührt.

(§ 57 WVG)

**3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge**

**§ 16
Haushaltsplan**

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gelten die Vorschriften des Sechsten Teils des Wasserverbandsgesetzes sowie des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG). Die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen finden sinngemäß Anwendung, soweit es die Verhältnisse des Verbandes erfordern.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Er ist Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (4) Die Aufnahme von Darlehen, die über den Betrag von einem Viertel des durchschnittlichen Gesamtvolumens des Haushalts der letzten drei dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahre hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Versammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres beschließen kann.

Bei Bedarf sind Nachtragspläne aufzustellen, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen sind.

- (6) Der Vorstandsvorsteher zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.

(§§ 1 bis 7 NRW AGWVG)

**§ 17
Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, wenn der Verband zu den Ausgaben rechtlich verpflichtet ist oder ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde.
- (2) Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandsvorstehers zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ende des Haushaltsjahres zu beschließen.

(§ 10 NRW AGWVG)

**§ 18
Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zu.
- (2) Hat die Aufsichtsbehörde den Verband auf Antrag des Vorstandsvorstehers von der Prüfung freigestellt, hat die Verbandsversammlung mindestens einen Kassenprüfer zu wählen, der die Aufgaben der Prüfstelle wahrnimmt.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeiträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 3. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften dieser Satzung, dem Wasserverbands-gesetzes und den in § 16 Abs. 1 genannten Vorschriften in Einklang stehen.

(§ 11 NRW AGWVG)

**§ 19
Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes.

(§§ 11 und 12 NRW AGWVG)

**§ 20
Verbandsbeiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
- (2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Ausgaben.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge). Für die Geldbeiträge gelten die Vorschriften des §§ 21 bis 23 dieser Satzung.

(§ 6 Abs. 2 Nr. 6, §§ 28 und 29 WVG)

**§ 21
Beitragsverhältnis**

- (1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen (Grundsatz).
- (2) Die Beitragslast erteilt sich im Verhältnis der Menge des jährlich abgenommenen Wassers, sofern sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt.
- (3) Bei erstmaligem Anschluss eines Grundstückes an das Verbandsunternehmen oder der Erweiterung einer bestehenden Anlage kann der Verband die tatsächlich entstehenden Kosten festsetzen oder einen pauschalierten und all-gemeingültigen Anschlussbeitrag erheben, dessen Höhe und Berechnungsweise von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
- (4) Die Verbandsversammlung kann zur Verteilung der Verbandslasten und zur Berechnung der Verbandsbeiträge im Rahmen der Absätze 2 und 3 eine Beitragsordnung beschließen, in der die Einzelheiten zur Ermittlung der Verbandsbeiträge geregelt werden.

(§ 6 Abs. 2 Nr. 6, §§ 29 und 30 WVG)

§ 22 Beitragserhebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des nach § 21 der Satzung geltenden Beitragsmaßstabs einschließlich der darauf beruhenden Beitragsordnung durch Beitragsbescheid. In dem Beitragsbescheid sind mindestens der zu zahlende Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist zu bestimmen.
- (2) Der Beitragsbescheid ist mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass gegen ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher Widerspruch eingelegt werden kann (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist ebenfalls mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass gegen ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden kann (Rechtsmittelbelehrung).
- (4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Sie heben die Zahlungsverpflichtungen nicht auf. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorstand für den nachträglichen Ausgleich.
- (5) Für die Verjährung der Beiträge sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 23 Säumniszuschlag

Werden die Beiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein vom Hundert des rückständigen auf Hundert Euro nach unten abgerundeten Beitrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(§ 31 Abs. 3 WVG)

4. Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 24 Ordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstands zu befolgen.
- (2) Kommt ein Verbandsmitglied oder ein Nutzungsberechtigter den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann der Vorstand von den sich aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme) ergebenden Befugnissen Gebrauch machen. Vollstreckungsbehörde ist der Verband.
- (3) Gegen die Bescheide und Anordnungen des Vorstands sind Rechtsmittel nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. § 22 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (4) Der Verband ist berechtigt, die Bereitstellung von Wasser gegenüber einem Verbandsmitglied oder einem anderen, der von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat, kostenlos einzustellen, wenn das Verbandsmitglied oder der andere den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes sowie dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Verbandsmitglieder, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (5) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Beitragsschuld, kann der Verband unbeschadet der ihm nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Abgabenrecht zustehenden Rechte die Bereitstellung von Wasser an den Zuwiderhandelnden zwei Wochen nach Androhung einstellen. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (6) Der Verband hat die Wasserbereitstellung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für deren Einstellung entfallen sind und der von der Einstellung Betroffene die Kosten der Einstellung auf Wiederaufnahme der Wasserbereitstellung ersetzt hat.

(§ 68 WVG)

**§ 25
Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
- (2) Vorstandsmitglieder sowie sonstige, durch Vollmacht zur Einholung von Auskünften oder zur Einsichtnahme und zur Besichtigung Berechtigte haben über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(§§ 26 und 27 WVG)

**§ 26
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Die Bekanntmachung erfolgt in der für die Gemeinde(n) oder für einzelne Ortsteile, auf deren Gebiet das Verbandsgebiet (§ 1) liegt, in ortsüblicher Weise. Die Bekanntmachung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis erfolgen. Die Vorschriften über die Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden oder Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunden oder Pläne genommen werden kann.

(§ 67 WVG, § 13 AGWVG)

**§ 27
Änderung der Satzung**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Beschluss über eine Änderung der Verbandsaufgabe bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde in deren amtlichen Bekanntmachungsorganen öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Ergänzungen und Änderungen treten mit dem Tag der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(§ 58 WVG)

**§ 28
Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Für das Auflösungsverfahren gelten die Vorschriften des Fünften Teils, Dritter Abschnitt, des Wasserverbandsgesetzes.
- (3) Nach Beendigung des Auflösungsverfahrens werden die Bücher und Schriften des Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu zehn Jahre nach der Auflösung des Verbandes die Bücher und Schriften einzusehen und zu benutzen.

(§§ 62 und 64 WVG)

**5. Abschnitt
Aufsicht**

**§ 29
Aufsichtsbehörde**

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die fachliche Zuständigkeit anderer Behörden wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsorgane (Verbandsversammlung/Vorstand) einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Ver-

langen das Wort zu erteilen. Sie ist auf ihr Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.

(§§ 72, 74 WVG)

§ 30 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 3. zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 16 Abs. 4 dieser Satzung genannte Höhe hinausgehen,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Satz 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten bedarf der Verband einer allgemeinen Zustimmung der Aufsichtsbehörde mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist um einen Monat verlängern. Satz 1 gilt nicht für die nach § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 der Verbandssatzung erforderlichen Genehmigungen.

(§ 75 WVG)

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 31 Rechtsverhältnisse bestehender Verbandsorgane

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bildung des Vorstands (§§ 10 und 11 der Verbandssatzung) berühren nicht die Rechtsverhältnisse der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestehenden Verbandsorgane. Sie finden erstmals

Anwendung bei einer nach In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgrund Amtsablauf der bisherigen Verbandsorgane erforderlichen Entscheidung über die Zusammensetzung und Wahl des Vorstands.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Änderung und Neufassung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.09.1996 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende, von der Verbandsversammlung am 03.05.2006 beschlossene und mit Verfügung vom 30.06.2006 genehmigte Änderung/Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reiste-Büenfeld, mit Sitz in Eslohe, Hochsauerlandkreis, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 30.06.2006
- 11/15.11.27/10 -

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dr. Schneider

47 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREI- SES ÜBER DIE ERHEBUNG VON EL- TERNBEITRÄGEN IN KINDERTAGESEIN- RICHTUNGEN VOM 26.06.2006

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat am 23.06.2006 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228) und des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2006 und Gesetz zur Änderung haushalts-wirksamer Landesgesetze vom 23.05.2006 (Haus-haltsstrukturgesetz 2006, GV. NRW. S. 197), be-schlossen:

§ 1 Beiträge

Der Hochsauerlandkreis erhebt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (3) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragsbefreiung

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine beitragspflichtige Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 4 Unzumutbarkeit der Beitragszahlung

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Hochsauerlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Elternbeitragstabelle).
- (2) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

- (3) Für Kinder, die lediglich einen „Nachmittagsplatz“ erhalten, werden (nur) bei voller Belegung der Einrichtung 40 v.H. des Beitragssatzes erhoben.

§ 6 Erklärungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Hochsauerlandkreis als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 61.355,00 Euro maßgeblicher Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 Einkommensbegriff

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8 Maßgeblicher Einkommens-/ Bezugszeitraum

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- (2) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 9 Verfahren

Die Elternbeiträge werden vom Hochsauerlandkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung ihm die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 10 Rechtskontinuität

Die zu § 17 GTK (a.F.) ergangene bisherige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, Auslegungsgrundschriften des Landesjugendamtes und des Hochsauerlandkreises sind weiterhin zur Durchführung dieser Satzung anzuwenden.

§ 11 Delegation der Aufgabenwahrnehmung

Gem. § 17 Abs. 4 GTK werden die Aufgaben des Hochsauerlandkreises und die Erklärungspflicht der Eltern gegenüber dem Hochsauerlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 GTK (§§ 4, 6 und 9 der Satzung) auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen, soweit diese nicht über ein eigenes Jugendamt verfügen. Durch die Delegation ist der Hochsauerlandkreis weiterhin originär und auch durch diese Übertragung für eine rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung verantwortlich. Der Hochsauerlandkreis ist daher auch im Einzelfall weisungsbefugt. Die Delegation dient ausschließlich einer bürgernahen Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge.

§ 12 Abführung der Beiträge

Die Städte und Gemeinden führen die durch sie vereinnahmten Beträge bis spätestens zum 10. des folgenden Monats an den Hochsauerlandkreis ab.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben bei Aufnahme vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 3 Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die jeweilige Beitragsfestsetzungsbehörde nach § 11.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

ELTERNBEITRAGSTABELLE ab 01.08.2006

Stu- fe	Jahres- einkommen	Elternbeiträge			
		Kinder- garten	Kinder- garten über Mittag zusätz- lich	Kinder unter drei Jahren	Hort
1	bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 24.542 €	27 €	16 €	68 €	27 €
3	bis 36.813 €	49 €	27 €	142 €	61 €
4	bis 49.084 €	81 €	42 €	209 €	90 €
5	bis 61.355 €	126 €	63 €	277 €	126 €
6	über 61.355 €	166 €	84 €	313 €	166 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 26.06.06 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen nach dem GTK wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 26.06.2006

Der Landrat
In Vertretung
Stork –Kreisdirektor-

**48 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;
HIER: ANTRAG DER STADT ARNSBERG AUF GENEHMIGUNG DES PLANS „RÜCKVERLEGUNG DES BIEBERBACHS IN SEIN URSPRÜNGLICHES GEWÄSSERBETT UND ANLAGE VON ZWEI AMPHIBIENTEICHEN BEI ARNSBERG-KIRCHLINDE“ GEM. § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)**

Die Stadt Arnsberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die vorgesehene Maßnahme verbessert ökologisch den bestehenden Zustand.

Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 26.06.2006

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
33/66 31 22 (7/06)
Im Auftrag

Bräutigam

49 JAHRESABSCHLUSS 2004 DES BETRIEBES RETTUNGSDIENST (NOTFALLRETTUNG UND KRANKENTRANSPORT) DES HOCHSAUERLANDKREISES

Bekanntmachung des Jahresergebnisses des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2004 gem. § 26 Abs. 3 der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW 2004 S. 644) in der zur Zeit geltenden Fassung.

1. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 23.06.2005 einstimmig beschlossen, die Jahresbilanz des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2004 in Aktiva und Passiva mit 7.097.627,63 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresverlust von 71.192,99 € abschließt, sowie den Lagebericht festzustellen.
Er beschloss weiter, dass der Jahresverlust von 71.192,99 € aus der Gebührenausschlagsrücklage gedeckt wird.
2. Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2004 liegt in der Zeit von Freitag, den 28.07.2006, bis einschließlich Montag, den 07.08.2006, während der Dienststunden in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr (freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, im Raum 586 zur Einsichtnahme aus.
3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne vom 20.07.2006:

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte

WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Niederlassung Bielefeld

hat am 01. September 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Leiters des Betriebes Rettungsdienst. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von

uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Leiters des Betriebes Rettungsdienst sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag
Gregor Loges
59872 Meschede, den 24.07.2006

Der Landrat
Dr. Schneider

50 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31.12.2005 DER SPARKASSE HOCHSAUERLAND

Der festgestellte Jahresabschluss der Sparkasse Hochsauerland ist ab sofort in unseren Filialen erhältlich.

Brilon, den 12.07.2006
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

51 AUFGEBOT VON SPARKASSENBUCHERN

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 416209220 und Nr. 300336229 sind abhanden gekommen. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte - unter Vorlage der Sparurkunde – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen.

Winterberg, 12.07.2006 und Brilon, 19.07.2006
SPARKASSE HOCHSAUERLAND